

230 *Verordnung über die Pflichtablieferung*

hat nach Prüfung eine letzte Frist für die durch die betreffenden Erzeuger durchzuführende Ablieferung zu bestimmen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, können die Bestimmungen des § 62 angewandt werden.

XI. Abschnitt

DIE ERFASSUNG, DIE ABNAHME UND DER AUFKAUF LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

§ 48

Ablieferungsbescheinigungen

Die VEAB Und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane sind verpflichtet, über die ihnen abgelieferten Mengen den Erzeugern Ablieferungsbescheinigungen auszuhändigen. Ausnahmeregelungen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf. Die Ausstellung von Ablieferungsbescheinigungen ohne tatsächliche Ablieferung ist allen Erfassungsorganen streng untersagt.

§ 49

Der Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Die den Erzeugern nach Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse stehen ihnen zur freien Verfügung. Sie können diese Erzeugnisse an die VEAB oder an die zum Aufkauf zugelassenen volkseigenen, genossenschaftlichen oder anderen Organe oder auf Bauernmärkten